

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sinnstifter“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und das Engagement für alternative, zukunftsweisende Wege in der charakter- und persönlichkeitsfördernden Weiterbildung.
- (2) Der Vereinszweck wird realisiert durch Workshops, Trainings, Coachings, Selbsthilfegruppen und andere Dienstleistungen, die dem gegenseitigen Lernen, der Selbsterfahrung, Selbstfindung und Persönlichkeitsentwicklung im Sinne des Vereins dienen. Aktive Mitglieder haben das Recht, eigene Veranstaltungen über das Vereinsnetzwerk und dessen Website anzubieten, solange diese den Zielen des Vereins entsprechen. Veranstaltungen von Nichtmitgliedern benötigen die Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Förderung der Zwecke des Vereins im Sinne dieser Satzung.
- (2) Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (Fax oder E-Mail ist ausreichend) beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung (Fax oder E-Mail ist ausreichend) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnungen nicht zahlt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und ab dem 01. Januar des darauf folgenden Geschäftsjahres in Kraft tritt und fällig wird. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.

(2) Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für verschiedene natürliche Personen, für natürliche und juristische Personen und für juristische Personen ist zulässig. Die Mitglieder können freiwillig auch einen Mitgliedsbeitrag entrichten, der über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinausgeht.

(3) Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge
7. Erstellung eines Jahresberichts und dessen Vorstellung vor der Mitgliederversammlung.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Fax oder E-Mail ist ausreichend) im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandmitgliedern. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins des vorangegangenen Geschäftsjahres,
3. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
7. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke unter Maßgabe des § 8 dieser Satzung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Alle Mitglieder sind dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Fax oder E-Mail ist ausreichend) mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

(6) Fördermitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen. Im Rahmen der zweiten Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(10) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(12) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, mit der Ausnahme, dass in besonders dringenden Fällen eine Ladungsfrist von fünf Tagen ausreicht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## § 8 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung/Aufhebung des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an den Verein „Ärzte ohne Grenzen“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kloster Steinfeld, 9. Oktober 2016

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben. Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt gemacht werden.